OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190099/4/EW

Datum:
Linz, 3. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26.06.2024, GZ: BauR01-3-2009, betreffend Verhängung einer Zwangsstrafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.06.2024 wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine zuvor angedrohte Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) verhängt, weil die Bf die Benutzungsuntersagung des Lagerraumes als Pferdestall bzw. zur Pferdehaltung sowie zur Heulagerung auf ihrem Grundstück Nr. aaa, KG B__, nicht einhalte.

Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 25.07.2024 Beschwerde, in welcher Sie im Wesentlichen vorbringt, dass die Benutzungsuntersagung rechtswidrig sei, weil es eine andere Vereinbarung mit der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gegeben habe und sie die widmungswidrige Nutzung nicht zu verantworten habe.

Mit Vorlageschreiben vom 14.08.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt

Mit rechtskräftigem Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 09.06.2009 (in der Folge: Titelbescheid) wurde die Bf zu folgender Leistung verpflichtet:

1. Gemäß § 50 Abs. 2 und 4 Oö. BauO 1994 wird Ihnen die Benützung des Lagerraumes (Holzlagerraum) als Pferdestall bzw. zur Pferdehaltung untersagt sowie die Heulagerung binnen eines Monats ab Rechtskraft dieses Bescheides untersagt.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Oö. BauTG wird Ihnen die Haltung von Pferden auf Ihrer Liegenschaft GstNr. aaa, KG bbb B__ (Eingeschränktes gemischtes Baugebiet) ebenfalls binnen eines Monates ab Rechtskraft dieses Bescheides untersagt.

Gegen den Titelbescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben und er ist in Rechtskraft erwachsen.

Die gegenständliche Zwangsstrafe in der Höhe von 800 Euro wurde der Bf im Bescheid vom 15.03.2022 unter Setzung einer Nachfrist bis 30.04.2022 angedroht. Das Schreiben ist der Bf nachweislich (noch zu Handen des gerichtlichen Erwachsenenvertreters) am 16.03.2022 zugestellt worden.

Am 13.06.2024 führte der Amtstierarzt eine unangekündigte Kontrolle bei der Bf durch. Auch wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle Frau A__ nicht zu Hause war konnte er feststellen, dass sich das Pferd nach wie vor auf ihrem Grundstück befand.

Nach telefonischer Auskunft vom Amtsleiter der Gemeinde Geboltskirchen am 06.09.2024, hält die Bf nach wie vor das Pferd in den baulichen Anlagen auf ihrem Grundstück.
Schon im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15.03.2022 wurde die Verhängung einer weiteren Zwangsstrafe in Höhe von 800 € angedroht.

III. Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, das Beschwerdevorbringen sowie Einsichtnahme in das zentrale Melderegister. Der Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei. Die Bf bestreitet nicht, dass sie der Benützungsuntersagung bis 25.07.2024 nicht nachgekommen ist und den Lagerraum als Pferdestall bzw. zur Pferdehaltung sowie zur Heulagerung nutzt und das Grundstück der Pferdehaltung dient.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erweist sich gemäß § 24 Abs. 1 bzw 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als nicht erforderlich, weil bereits die Akten erkennen ließen, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist im gegenständlichen Beschwerdefall geklärt. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren sind im Ergebnis ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Zudem gilt im Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 09.02.2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gegen Österreich), getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. etwa VwGH 16.03.2012, 2010/05/0090; 2011/06/0184; 28.05.2013, 2011/05/0139).

IV. Rechtliche Begründung:

1. Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

2. Voraussetzung für die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 5 VVG ist demnach, dass es sich bei der zu vollstreckenden Verpflichtung um eine durch einen Dritten nicht zu bewerkstelligende, also nicht vertretbare Leistung handelt.

Mit der im Beschwerdefall in Vollstreckung gezogenen Benützungsuntersagung wird der Bf die Benützung ihres Lagerraums und ihres Grundstücks zur Pferdehaltung und Heulagerung untersagt. Bei einem solchen Auftrag handelt es sich um eine unvertretbare Leistung. Der VwGH hat die Untersagung der Tierhaltung in seiner bisherigen Rechtsprechung als Auftrag zur Unterlassung angesehen und hierfür die Androhung und Anordnung von Zwangstrafen gemäß § 5 VVG als das dem Gesetz entsprechende Zwangsmittel definiert (vgl. VwGH 28.02.2012, 2010/05/0106 zur Unterlassung der Verwendung baulicher Anlagen für den Betrieb eines Tierheims; 19.08.1993, 93/06/0098 und 28.03.1996, 95/06/0188 zur Unterlassung der Benützung baulicher Anlagen für die Junghennenaufzucht; und die dazu ergangene Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13.02.2019, LVwG-190033/6/EW). Zutreffend hat daher die Vollstreckungsbehörde die Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG als dem Gesetz entsprechendes Zwangsmittel angewendet.

3. Die gegenständliche Zwangsstrafe in der Höhe von 800 Euro wurde der Bf im Bescheid vom 15.03.2022 unter Setzung einer Nachfrist bis 30.04.2022 angedroht. Da die Bf die ihr auferlegte Verpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllte und nach wie vor Pferde in der gegenständlichen baulichen Anlage und auf dem Grundstück gehalten werden, wurde mit gegenständlich bekämpften Bescheid gemäß § 5 VVG von der belangen Behörde auch zu Recht eine Zwangsstrafe verhängt.

4. Zum Vorbringen der Bf, dass die Benützungsuntersagung rechtswidrig sei, wird darauf verwiesen, dass in einem Vollstreckungsverfahren nach dem VVG die Rechtmäßigkeit einer rechtskräftigen und damit vollstreckbaren Entscheidung im Titelverfahren (Vollstreckungstitel) nicht zu prüfen ist (vgl. sinngemäß VwGH 22.08.2016, Ra 2015/17/0196 mwN.). Das Titelverfahren wurde mit Bescheid des Gemeinderates vom 09.06.2009, abschließend erledigt. Gegen den Titelbescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben und er ist in Rechtskraft erwachsen. Somit gehen die Einwände der Bf hinsichtlich einer anderen Abmachung mit der belangten Behörde über die Haltung der Pferde und der Grundwidmung ins Leere. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist sohin nur die Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem VVG. Auch das von der Bf vorgebrachte Betretungsverbot bezüglich ihrer Liegenschaft ist nicht Gegenstand im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage, welche Voraussetzungen für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG vorliegen müssen, liegt bereits umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer